

Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister

Az.: 81 00-00

An den

Rat

der Stadt Erftstadt zur Beschlussfassung;
zur Vorberatung über den

Werksausschuss Stadtwerke

öffentlich
V 71/1676
Amt: - 81 -
BeschlAusf: - 81 -
16.11.2000

Betrifft: 3. Änderung der Abwassersatzung der Stadt Erftstadt zum 01.01.2002

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussentwurf:

Die 3. Änderung der Abwassersatzung der Stadt Erftstadt wird laut Anlage, Spalte „Neue Fassung“, beschlossen.

Begründung

Die Abwassersatzung ist wegen der Währungsumstellung zwangsläufig zu ändern.

Dabei wurde zusätzlich der § 5.7 neu eingefügt, wonach die Abwasseranlage der Kunden den Regeln der Technik zu entsprechen hat. Auf die Begründung in der Parallelvorlage „Änderung der AEB-A“ wird verwiesen.


(Bösche)

Alte Fassung**Abwassersatzung der Stadt Erftstadt
in der Fassung der 2. Änderung vom 19.12.1995**

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 19.12.1995 aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV.NW. S. 666) sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 09.06.1989 (GV NW S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV.NW. S. 987), folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 5**Anschlusszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlussrechtes sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage dann anschließen zu lassen, sobald es bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist. Die Stadt bestimmt und gibt in geeigneter Form bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen und innerhalb zwei Monate nach Bekanntmachung anzuschließen.
- (2) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen oder zulassen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) oder das öffentliche Interesse dies erfordern.
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Fertigstellung des Bauvorhabens bzw. der Benutzung des Baues ausgeführt sein.
- (4) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, Neubauten er-

**Neue Fassung
geänderter Paragraphen****Abwassersatzung der Stadt Erftstadt
in der Fassung der 3. Änderung vom**

Der Rat der Stadt Erftstadt hat amaufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S.245), sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Bemerkungen

Anlage	1	ZU
V7/1676		
Blatt - 1 -		

Die Präambel ist an bestehende gesetzliche Bestimmungen angepasst worden.

richtet, so sind alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(5) Wird das Abwassernetz nachträglich für die Ableitung von nicht vorgeklärtem Schmutzwasser eingerichtet, so müssen die erforderlichen Arbeiten auf dem angrenzenden Grundstück innerhalb von zwei Monaten ausgeführt sein.

(6) Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßeneinleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und Betrieb einer Pumpe bzw. Abwasserhebeanlage durch den Anschlussberechtigten verlangen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 (2) und (3), 4 (1), (2), (3) und (5), 6 (1), (2) und (3) sowie 8 (2), (3) und (4) dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,- DM, höchstens jedoch 1.000,- DM bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen und höchstens 500,- DM bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen. Unberührt hiervon bleibt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden können. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der neuesten Fassung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Stadtdirektor.

§ 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und Betrieb einer Pumpe bzw. Abwasserhebeanlage durch den Anschlussberechtigten verlangen.

zusätzlich eingefügt wird § 5 Abs. 7:

(7) Die Abwasseranlage der Anschlussberechtigten hat den Regeln der Technik zu entsprechen.

geändert wird § 11:

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 (2) und (3), 4 (1), (2), (3) und (5), 5 (7), 6 (1), (2) und (3) sowie 8 (2), (3) und (4) dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 €, höchstens jedoch 500,00 € bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen und höchstens 250,00 € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen. Unberührt hiervon bleibt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der jeweils gültigen Fassung, die mit einer entsprechenden Geldbuße geahndet werden können. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der neuesten Fassung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

Behebung eines Übertragungsfehlers

Auf die Erläuterung in § 5.1 AEB-A wird verwiesen.

Die Änderung ist aufgrund der Euro-Umstellung erfolgt.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Stadt Erftstadt vom 01.03.1982 in der Fassung der 1. Änderung vom 25. Februar 1985 außer Kraft.
- (2) Die 1. Änderungssatzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung der Abwassersatzung der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 27.12.1995

HANISCH
Bürgermeister

zusätzlich eingefügt wird:

- (4) Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderung der Abwassersatzung der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den.....

BÖSCHE
Bürgermeister

